



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen oder Familien der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 19.10.2004

Eingang 902: _____

Einreicher: FB Soziales, Wohnen und Senioren

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.11.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
16.11.2004	Ausschuss für Gesundheit und Soziales		
17.11.2004	Ausschuss für Finanzen		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von wohnungslosen Einzelpersonen oder Familien der Landeshauptstadt Potsdam (gemäß Anlage)

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 16.11.2004 und Ausschuss für Finanzen am 17.11.2004

Änderungsantrag zur DS 04/SVV/0821

Die finanziellen Auswirkungen sind der Satzung wie folgt anzupassen:

Bisheriger Gebührensatz (gem. Satzung vom 12.08.1999): 17,40 DM pro Tag/Person (8,90 EUR).

Neuer Gebührensatz (Kalkulation siehe Folgeblatt): **9,29 EUR pro Tag/Person**

Damit erhöht sich der Gebührensatz um **0,39 EUR** pro Tag/Person. Diese Gebühren werden in der Haushaltsstelle 43500.11001 vereinnahmt.

Im Rahmen der Finanzplanung wurden für die Haushaltsjahre 2004 bis 2007 jährlich Einnahmen von 60.000 EUR geplant.

Im Jahr 2003 waren bei einer durchschnittlichen Auslastung der Plätze mit 80 Personen/Tag jeweils nur durchschnittlich 15,04 Personen/Tag auf Grund ihrer Einkommenssituation gebührenpflichtig. Dies sind im Jahr durchschnittlich 5.489,55 Personen, die Gebühren in Höhe von insgesamt ca. 48.857 EUR gezahlt haben.

Im Jahr 2004 ist auf Grund einer geringfügigen Steigerung des Anteils zahlungspflichtiger Personen (17,57 Personen/Tag) bei gleichbleibender Auslastung eine geringe Einnahmesteigerung zu erkennen. So wurden vom 01.01.2004 bis zum 21.09.2004 bisher 41.279,02 EUR eingenommen, was zum 31.12. eine Einnahme von 57.076 EUR erwarten lässt. Der HH-Ansatz von 60.000 EUR wird jedoch aus heutiger Sicht nicht erreicht.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die zur Zeit gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur Unterbringung wohnungsloser Personen vom 12.08.1999 ist aus folgenden Gründen zu überarbeiten.

1. Seit Verabschiedung der Satzung wurden die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung von Gebühren in der Gemeindeordnung und dem Kommunalabgabengesetz fortgeschrieben, was nunmehr auch in die neue Satzung Eingang findet.
2. Am 01.01.2002 erfolgte die Umstellung der Währung von Deutsche Mark in Euro, was in der neue Satzung beachtet wird.
3. Mit dem Neubau der Obdachlosenunterkunft am Standort Lerchensteig wurden auch die Kostensätze für diese von der AWO angebotenen Einrichtung neu kalkuliert. Die Gebühr, die künftig von obdachlosen Personen zu erheben ist, soll aktuell darauf Bezug nehmen.
4. Die bisherige Gebührenregelung bei der Überlassung von Gewährleistungswohnungen war den aktuellen Mietpreisentwicklungen und Angemessenheitskriterien anzupassen.

Folgeblatt zu finanziellen Auswirkungen

Gebührensatz Obdachlosenunterkunft:

Der Gebührensatz in der vorgelegten Satzung orientiert sich an dem aktuell mit der AWO vereinbarten Kostensatz.

Im Ergebnis der Kostensatzverhandlungen vom 02.07.2004 wurde zwischen der AWO und der Stadtverwaltung Potsdam für die Unterbringung obdachloser Personen ein Kostensatz von 9,16 EUR pro Tag und Person vereinbart. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) Personalkosten
- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| 1,0 Stellen Verwaltung: | 47.587,68 EUR/Jahr und |
| 0,2 Stellen Wirtschaftskraft | 3.900,00 EUR/Jahr |
| | 51.487,68 EUR/Jahr |

Daraus errechnet sich ein Personalkostensatz je vorzuhaltendem Platz und Tag von 1,76 EUR (51.487,68 EUR / 80 Plätze / 365 Tage = 1,76 EUR je Person/Tag).

- b) Sachkosten
- Laut dem Rahmenvertrag zur Unterbringung obdachloser Personen vom 19. / 20.01.2004 sind durch die AWO 60 Plätze für obdachlose Personen und 20 Plätze für Personen mit einem erhöhten Betreuungsbedarf vorzuhalten. Dafür wurden Sachkosten (wie z.B. Reinigung, Strom etc.) von 7,40 EUR je Person/Tag angesetzt.

Aus den Personal- und Sachkosten ergibt sich der Gebührensatz von 9,19 EUR pro Tag und Person (1,76 EUR + 7,40 EUR = 9,16 EUR).

Welche Auswirkungen die Erhöhung des Gebührensatzes um 0,26 EUR im Jahr 2005 haben wird, dafür kann auf Grund der derzeitigen Veränderungen durch die Umsetzung von Hartz IV keine belastbare Prognose erstellt werden, da nicht absehbar ist, ob und wie sich der Anteil gebührenpflichtiger Personen in der Obdachlosenunterkunft entwickeln wird.

Gebührensatz Gewährleistungswohnungen

Zur Überwindung von Obdachlosigkeit für Personen/Familien, die auf Grund ihrer persönlichen Vorgeschichte (Räumung wegen hoher Mietschulden bzw. nicht mietgerechtem Verhalten) selbst

keinen Zugang zum Wohnungsmarkt haben, mietet die Stadt bei Vermietern der Stadt Wohnungen (Gewährleistungswohnungen) an, um sie dann an den vorgenannten Personenkreis zu überlassen. Damit ist stets auch das Ziel verbunden, das der Nutzer, nachdem er gezeigt hat, dass er bereit und in der Lage ist, die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag eigenständig zu erfüllen, für die Wohnung perspektivisch wieder einen regulären Mietvertrag erhält.

Die Nutzungsgebühr orientiert sich an den von der Stadt festgelegten sozialhilferechtlich angemessenen Mietkosten. Diese betragen 7,40 EUR Bruttowarm. In diesem Betrag sind enthalten: 4,60 EUR Netto-Kaltmiete und 2,80 EUR warme Betriebskosten.

Durch die Stadt werden nur solche Wohnungen angemietet, deren Mieten sich in den dargestellten Grenzen nicht übersteigen.